

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 6/13 B

L 4 R 4278/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 R 2221/09 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung des Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. Dezember 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 6.12.2012 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Vormerkung weiterer Beitragszeiten ab 2.11.2004 in Zusammenhang mit seinem am 8.5.1999 erlittenen Unfall verneint und eine Verweisung des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz gemäß § 839 BGB abgelehnt. Ferner hat das Berufungsgericht darauf hingewiesen, dass der Rechtsstreit hinsichtlich des Antrags auf Entfernung von Sozialdaten, insbesondere des Gutachtens Dr. S. vom 18.7.2006, aus dem Verwaltungsvorgang der Beklagten, erledigt sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier zu verneinen. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (*vgl §§ 160, 160a SGG*) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3*).
- 5 Dem Kläger steht ein Anspruch auf Vormerkung weiterer Beitragszeiten ab 2.11.2004 in Zusammenhang mit dem von ihm am 8.5.1999 erlittenen Unfall derzeit nicht zu.
- 6 Gemäß § 55 Abs 1 S 1 SGB VI sind Beitragszeiten Zeiten, für die nach Bundesrecht Pflichtbeiträge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. Die Vormerkung von Pflichtbeitragszeiten nach § 149 Abs 5 SGB VI setzt damit voraus, dass entsprechende Beiträge auch gezahlt worden sind (*vgl auch BSGE 100, 19, 21*). Dies ist hier nicht der Fall.
- 7 Zwar hat die Beklagte ein Schadensersatzverfahren nach § 119 SGB X eingeleitet, weil der zuständige Krankenversicherungsträger von einer medizinischen Kausalität der Arbeitsunfähig-



keiten des Klägers ab 3.11.2004 mit den am 8.5.1999 erlittenen Unfallverletzungen ausgegangen ist. Dieser ursächliche Zusammenhang wird jedoch vom Haftpflichtversicherer bestritten und nach den vorliegenden Akten in dem vor dem Landgericht Karlsruhe (LG) nach wie vor anhängigen Verfahren - 5 O 74/04 und 5 O 94/07 - geklärt (*siehe Widerrufsvergleich vom 29.03.2012*). Sollte das LG Karlsruhe die medizinische Kausalität bejahen, wird die Beklagte entgangene Rentenversicherungsbeiträge von der Mecklenburgischen Versicherung AG einfordern und nach Zahlung dem Versichertenkonto des Klägers als ergänzende Pflichtbeiträge gutschreiben (Abt 21 Personal und Verwaltung, Referat Recht und Regress, Beschluss vom 21.10.2010). Da das Verfahren vor dem LG Karlsruhe noch nicht abgeschlossen ist, konnten entgangene Rentenversicherungsbeiträge bisher nicht eingefordert und dementsprechend dem Konto des Klägers auch noch nicht gutgeschrieben werden.

- 8 Gemäß Art 34 S 3 GG, § 40 Abs 2 S 1 Alt 3 VwGO sind für Amtshaftungsansprüche iS von § 839 BGB die Zivilgerichte zuständig. Eine Verweisung an ein Gericht eines anderen Rechtswegs gemäß § 17a Abs 2 S 1 GVG kommt aber nur dann in Betracht, wenn der beschrittene Rechtsweg schlechthin, dh für den Klageanspruch mit allen in Betracht kommenden Klagegründen unzulässig ist (*BVerwG vom 15.12.1992 - 5 B 144/91 - Juris RdNr 2; vgl auch BVerwGE 18, 181, 182 f; 22, 45, 46 f*); ist dagegen bei mehrfacher - auch bei mehrfacher rechtlich und tatsächlich selbständiger - Begründung des einen Klageanspruchs der beschrittene Rechtsweg hinsichtlich eines der konkurrierenden Klagegründe zulässig und nur hinsichtlich eines weiteren Klagegrundes unzulässig, so ist eine Verweisung an das für den weiteren Klagegrund zuständige Gericht nicht statthaft (*vgl BGH NVwZ 1990, 1103, 1104 mwN*).
- 9 Für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Vormerkung weiterer Beitragszeiten sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig. Die Geltendmachung dieses Anspruchs hindert die Verweisung an das für den Amtshaftungsanspruch zuständige Zivilgericht (*vgl auch BGH aaO*).
- 10 Soweit der Kläger die Entfernung des Gutachtens Dr. S. vom 18.7.2006 aus dem Verwaltungsvorgang der Beklagten begehrt, hat sich die Klage vor dem LSG erledigt. Der ehemalige Prozessbevollmächtigte des Klägers hatte mangels Vorliegens eines entsprechenden Verwaltungsakts der Beklagten eine Untätigkeitsklage gemäß § 88 SGG erhoben (*siehe Schriftsatz vom 12.12.2011*), die er nach Erlass des Bescheides der Beklagten vom 23.1.2012 in der nicht-öffentlichen Sitzung des LSG vom 29.3.2012 für erledigt erklärt hat. Die einseitige Erledigungserklärung ist in Verfahren, die - wie das vorliegende - nicht dem Anwendungsbereich des § 197a SGG unterfallen, als Klagerücknahme auszulegen. Die Klagerücknahme, die auch im Berufungsverfahren zulässig ist (§ 153 Abs 1 SGG), beendet gemäß § 102 Abs 1 S 2 SGG den Rechtsstreit in der Hauptsache.



- 11 Die vom Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl. § 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist.
- 12 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)